

Zollrecht aktuell

Neue Schutzmaßnahmen für Stahlimporte – Verordnung (EU) 2026/1384

„Catch-all“- Klausel der Dual-Use-VO: VGH bestätigt Genehmigungspflicht bei Export nach Russland

Juli 2026 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Zoll- und Außenhandelsrecht bleibt auch im Sommer 2026 in Bewegung. Im Mittelpunkt dieser Ausgabe steht der neue EU-Schutzrahmen für Stahlimporte [Verordnung (EU) 2026/1384], der zum 01. Juli 2026 in Kraft tritt, mit neuen Zollkontingenten, einem erhöhten Wertzollsatz von 50% und einer Nachweispflicht zum Land des „Schmelzens und Gießens“.

Darüber hinaus berichten wir über eine aktuelle Entscheidung zu den „Catch-all“-Klauseln der VO (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung).

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner | Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Niklas Gehling
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

Neue EU-Schutzmaßnahmen für Stahlimporte - Verordnung (EU) 2026/1384	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Kurzthemen	3
“Catch-all“-Klausel der Dual-Use-VO: VGH bestätigt Genehmigungspflicht beim Export nach Russland	3
Service	4
Hinweis SAP GTS	4
PwC 's Trade Office	4

Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5
Bestellung	5

Neue EU-Schutzmaßnahmen für Stahlimporte - Verordnung (EU) 2026/1384

In Kürze

Mit der Verordnung (EU) 2026/1384 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2026 hat die Europäische Union einen neuen und umfassenden Rahmen zur Bewältigung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union geschaffen. Die Verordnung sieht die Eröffnung jährlicher Zollkontingente für eine Vielzahl von Stahlwarenkategorien vor. Außerhalb des Zollkontingents wird ein Wertzollsatz von 50 sowie die Möglichkeit bilateraler Schutzmaßnahmen gegenüber Drittländern mit Freihandelsabkommen vorgesehen. Weiterhin wird eine eigenständige Nachweispflicht des Landes des „Schmelzens und Gießens“ eingeführt. Die Verordnung gilt grundsätzlich ab dem 01. Juli 2026 mit bestimmten Ausnahmen z.B. bzgl. der Nachweisführung zum Herstellungsland.

Hintergrund

Die Verordnung legt in Anhang II der VO (EU) 2026/1384 ein jährliches Gesamtkontingent von insgesamt 18 345 922 Tonnen fest, das auf die in Anhang I/II gelisteten Warenkategorien (Nr. 1A bis 28, mit Unterkategorien) aufgeteilt wird. Die in Anhang I gelisteten Stahlwarenkategorien werden in Nr. 1A bis 28 verteilt. Die Aufteilung wurde auf Grundlage der Einfuhranteile des Bezugszeitraums 2022-2024 bemessen. Die länderspezifische Zuteilung erfolgt im Wege von Durchführungsrechtsakten, welche noch zu erlassen sind, wobei der Referenzwert dabei der Einfuhrmarktanteil des Jahres 2013, also vor dem Anstieg der globalen Überkapazität ist. Zusätzlich berücksichtigt die Kommission unter anderem bestehende und künftige Freihandelsabkommen, die Notwendigkeit einer Diversifizierung der Lieferquellen sowie die besondere Sicherheitslage von Bewerberländern wie der Ukraine. Ab dem 01. Oktober 2027 fließen zusätzlich die von den Einführern erhobenen Informationen zum Land des „Schmelzens und Gießens“ in die Zuteilung ein. Die Zollkontingente werden auf Quartalsbasis verwaltet, die nicht genutzten Mengen werden im ersten Anwendungsjahr automatisch an das Folgequartal übertragen.

Außerhalb des Kontingents wird ein geltender Wertzollsatz auf 50% festgelegt, also eine Verdoppelung gegenüber dem bisherigen Zollsatz von 25%. Dieser Zoll wird zusätzlich zu allen anderen für die jeweiligen Warenkategorien geltenden Zöllen erhoben. Für die Einführer, die ein Kontingent verfehlen oder deren Ware nicht kontingentsfähig ist, bedeutet das eine erhebliche Kostenbelastung.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EU) 2026/1384 wird die Pflicht zum Nachweis des Landes des „Schmelzens und Gießens“ eingeführt. Maßgeblich ist damit nicht mehr nur der nichtpräferenzielle Ursprung, sondern der Ort, an dem der Rohstahl beziehungsweise das Roheisen erstmals in flüssiger Form erzeugt und in seinen ersten festen Zustand gegossen wurde. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Einfuhr zu erbringen, etwa durch eine Walzwerkbescheinigung. Die konkrete Ausgestaltung wird durch einen Durchführungsakt geregelt, der spätestens am 31. August 2026 zu erlassen ist. Die Nachweispflicht selbst (Art. 4 Abs. 1) gilt erst ab dem 1. Oktober 2026.

Einfuhren aus Island, Liechtenstein und Norwegen sind aufgrund der EWR-Integration von den Kontingenten und vom Außerkontingentszoll ausgenommen. Gegenüber Drittländern mit denen

Freihandelsabkommen bestehen kann die Kommission nach Artikel 6 abweichend von der VO (EU) 2019/287 bilaterale Schutzmaßnahmen erlassen, sofern diese mit dem jeweiligen Freihandelsabkommen im Einklang stehen.

Fazit

Mit der Verordnung (EU) 2026/1384 schafft die EU einen dauerhaften Schutzrahmen für den Stahlsektor, der die bisherigen Maßnahmen ablöst und materiell deutlich verschärft. Vor allem die Kombination aus knapper bemessener Kontingenten, einem auf 50 % angehobenen Außerkontingentszoll und der neuen Nachweispflicht zum Land des „Schmelzens und Gießens“ wird die Einfuhrpraxis spürbar verändern. Stahlimportierende Unternehmen sollten ihre Lieferketten, Bezugsquellen und Nachweisprozesse frühzeitig auf die neuen Anforderungen ausrichten, um Kostenrisiken und Versorgungsengpässe zu vermeiden.

Kurzthemen

“Catch-all“-Klausel der Dual-Use-VO: VGH bestätigt Genehmigungspflicht beim Export nach Russland

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Beschluss vom 23. Juni 2023 (Az. 6 B 555/23) auf die Beschwerde der Behörde den stattgebenden Beschluss des VG Frankfurt am Main vom 30. März 2023 aufgehoben und die Eilanträge des Exporteurs abgelehnt. Gegenstand war eine behördliche Unterrichtung über die Genehmigungspflicht nach der ‚Catch-all‘-Klausel des Art. 4 VO (EU) 2021/821 (Dual-Use-VO).

Hintergrund war die beabsichtigte Ausfuhr medizinischer Test-Kits (ELISA-Tests) nach Russland, die nach Auffassung der Behörde im Zusammenhang mit der Entwicklung biologischer oder chemischer Waffen verwendet werden könnten.

Der VGH stellte klar, dass ein begründeter Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung bereits für das Eingreifen der Catch-All Regel reicht, der sich aus der Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls ergeben muss. Auch die außen- und innenpolitischen Gegebenheiten des Ziellands sind neben dem konkreten Exportgeschäft maßgeblich. Es bedarf insoweit der objektiv technischen Eignung des Gutes und die mögliche missbräuchliche Verwendungsabsicht des Empfängers. Je vager die objektiv-technische Eignung, desto gewichtiger müssen die Hinweise auf eine missbräuchliche Absicht sein.

Ein konkreter Nachweis eines „Bauplans“, einer unmittelbaren Waffenverwendung oder eines abgeschlossenen Beschaffungsvorgangs ist nicht erforderlich. Der zuständigen Behörde steht insoweit ein nur ein eingeschränkt gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

Inhaltlich entschied das Gericht, dass ELISA-Kits ungeachtet ihres an sich zivilen, medizinisch-diagnostischen Verwendungszwecks im Rahmen der Entwicklung von biologischen oder chemischen Kampfstoffen eingesetzt werden können, um zum Beispiel die Wirksamkeit von Kampfstoffen zu überprüfen, zur Quantifizierung von Erregermengen oder zur Entwicklung von Gegenmitteln und Impfstoffen mit militärischem Bezug. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der bekannten Proliferationsrisiken ist die Risikoeinschätzung der zuständigen Behörde nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Interessensabwägung stellte der VGH außerdem klar, dass das öffentliche Interesse keinen Beitrag zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu leisten, regelmäßig die wirtschaftlichen Interessen des Exporteurs, einschließlich bereits abgeschlossener Lieferverträge und drohender Vertragsstrafen, überwiegt. Auch der Einwand, dass vergleichbare Produkte aus dem Drittland am russischen Markt frei verfügbar sind, ändert nichts daran, dass die Genehmigungspflicht an den Ausfuhrvorgang aus der EU geknüpft ist und nicht an die Substituierbarkeit der Ware.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

Hier finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Carl Thaler
Tel.: +49 1512 8608685
carl.maximilian.thaler@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de
Zollrecht aktuell Juli 2026 (1)